

STATUTEN VON ELSA ST. GALLEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1 Unter dem Namen „The European Law Students‘ Association St. Gallen“ (ELSA St. Gallen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz von ELSA St. Gallen befindet sich in St. Gallen.
- 3 ELSA St. Gallen ist als Lokalgruppe Mitglied von ELSA Schweiz. Bei einer Auflösung von ELSA Schweiz besteht ELSA St. Gallen als unabhängige Lokalgruppe von ELSA International fort.

Art. 2 Zweck

- 1 ELSA St. Gallen anerkennt die Statuten, sowohl von ELSA Schweiz als auch von ELSA International und unterstützt deren Ziele.
- 2 ELSA St. Gallen ist ein politisch neutraler, unabhängiger und nicht gewinnorientierter Verein. Er fördert die gegenseitige Verständigung, Kooperation und den Kontakt zwischen Rechtsstudierenden und Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Staaten Europas einerseits und aus verschiedenen Landesteilen der Schweiz andererseits.
- 3 Er bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Kapazitäten insbesondere um:
 - a) Wahrnehmung der nicht-politischen Interessen der Rechtsstudierenden an der Universität St. Gallen;
 - b) Vermittlung von vorwiegend juristischen Praktika im In- und Ausland;
 - c) Förderung des Kontakts und der Zusammenarbeit zwischen in der Praxis stehenden Juristinnen und Juristen und den Studierenden, zwischen dem Lehrkörper und den Studierenden, sowie zwischen den Studierenden verschiedener Semester;
 - d) Vermittlung von Einblicken in die Vielfalt der juristischen Berufsbilder, beispielsweise durch Besuche bei Unternehmungen und in der Verwaltung;
 - e) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Lokalgruppen von ELSA, insbesondere auch durch gegenseitige Besuche;
 - f) Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu vorwiegendjuristischen Themenbereichen;
 - g) Organisation gesellschaftlicher Anlässe als Foren der Begegnung;
 - h) Information der Mitglieder über international ausgeschriebene Veranstaltungen wie Seminare, Moot Courts, Delegationen und Summer und Winter Law Schools von ELSA International, sowie die Vermittlung allfälliger interessierter Mitglieder von ELSA St. Gallen an die jeweiligen Organisationskomitees oben genannter Veranstaltungen;

II. Mittel

Art. 3 Mittel

- 1 ELSA St. Gallen bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) Zinsen des Vereinsvermögens;
 - c) Beiträge von Gönnern und Sponsoren;

- d) Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen;
 - e) Vermächtnisse und Schenkungen.
- 2 Anlässe und Veranstaltungen mit grossem finanziellen Aufwand können durch zusätzliche Teilnahmegebühren finanziert werden.

Art. 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen, Erwerb und Rechte

- 1 Mitglieder von ELSA St. Gallen können Studierende und Doktorierende eines rechtswissenschaftlichen Lehrganges der Universität St. Gallen.
- 2 In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende und Doktorierende anderer Universitäten oder Lehrgängen Mitglieder werden.
- 3 Die Mitgliedschaft wird mit dem Ausfüllen des Anmeldeformulars von ELSA St. Gallen begründet. Der Vorstand prüft die obigen Aufnahmevoraussetzungen. Er entscheidet über die Aufnahme von Ausnahmefällen nach Art. 5 Abs. 2 der Statuten.

Art. 6 Bevorzugung zahlender Mitglieder

Ab dem letzten Sonntag des Herbstsemesterbreaks der Universität St. Gallen werden Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nach Art. 7 der Statuten bereits bezahlt haben, bei der Teilnahme an Veranstaltungen bevorzugt behandelt.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

- 1 Das Vereinsjahr ist dem akademischen Studienjahr der Universität St. Gallen gleichgestellt.
- 2 Der jährliche Mitgliederbeitrag für das Vereinsjahr beträgt CHF 30.00 und wird anfangs des Herbstsemesterbreaks erhoben. Erfolgt der Beitritt nach dem Break, wird das Neumitglied separat zur Zahlung des Beitrags aufgefordert.
- 3 Erfolgt der Beitritt nach der letzten Veranstaltung des Herbstsemesters, beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20.00 für das restliche Vereinsjahr.
- 4 Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder von ELSA St. Gallen, dem nationalen Vorstand (NB) oder dem Internationalen Vorstand (IB), sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt:
Kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Vorstand erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beitragsleistungen;
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages:
Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Einforderung des Mitgliederbeitrags keine Zahlung, so wird eine einmalige Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) mit einer Frist von sieben Tagen angesetzt. Erfolgt innerhalb dieser Mahnfrist keine Zahlung, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen und die Person wird schriftlich oder per E-Mail über die Löschung der Mitgliedschaft informiert.
- c) Wegfall Voraussetzungen zur Mitgliedschaft:

Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der Statuten, scheidet es aus dem Verein aus.

d) Ausschluss:

Ein Mitglied kann nach Art. 25 der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 9 Alumni

- 1 Ehemalige Vereinsmitglieder, können, nach Abschluss des Studiums auf Wunsch, Alumni von ELSA St. Gallen werden.
- 2 Alumni werden zu speziellen Anlässen eingeladen und können ELSA St. Gallen, insbesondere bei der Weiterentwicklung des Vereins oder bei der Organisation von Anlässen, unterstützen.
- 3 Der Status als Alumni ist kostenlos.

Art. 10 Ehrenmitglieder

- 1 Die Vereinsversammlung kann Personen, welche sich um die Förderung von ELSA St. Gallen oder um die Unterstützung ihrer Interessen besonders verdient gemacht haben, mit qualifizierter Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2 Ehrenmitgliedschaft dauert, vorbehaltlich Art. 25 der Statuten, auf Lebzeiten und ist kostenlos.

IV. Organisation und Verfahren

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 12 Funktion und Aufgaben

- 1 Die Vereinsversammlung ist oberstes Entscheidungs- und Kontrollorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 2 Vom Vorstand eingeladene Gäste können an der Vereinsversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sowohl Vorstand als auch die Vereinsversammlung können alle Gäste mit absolutem Mehr von bestimmten Traktandenpunkten ausschliessen.
- 3 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Entlastungserklärung an den Vorstand;
 - e) Wahl des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Wahl der Revisionsstelle;
 - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern;
 - i) Statutenrevision, vorbehalten Art. 20 Abs. 1 Bst. h der Statuten;

- j) Auflösung des Vereins;
- k) Entscheide bei Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, sowie zwischen Mitgliedern und Organen.

Art. 13 Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung

- 1 Die Einladung zur jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe einer provisorischen Traktandenliste.
- 2 Traktanden und allfällige Statutenänderungsanträge müssen bis 20 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden. Die definitive Traktandenliste sowie allfällige Materialien werden mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung an die Mitglieder versendet.
- 3 Kandidaturen für den Vorstand und die Revisionsstelle müssen bis sieben Tage vor der Vereinsversammlung zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Der Vorstand gibt den Mitgliedern entsprechende Kandidaturen bis spätestens 3 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt.
- 4 Die Vereinsversammlung findet spätestens im Mai und vor Abschluss der Vorlesungszeit der Universität St. Gallen statt.
- 5 Der gesamte Schriftenverkehr kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Art. 14 Ausserordentliche Vereinsversammlung

- 1 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder der Revisionsstelle einberufen. Ein solches Begehren muss schriftlich oder per E-Mail unter Aufführung der Traktandenpunkte sowie Beilegung der Unterschriften an den Vorstand gestellt werden.
- 2 In den von Art. 14 Abs. 1 genannten Fällen, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Art. 13 der Statuten bezüglich der Einberufung gilt sinngemäss. Die Semesterferien, sowie die Semesterbreaks der Universität St. Gallen hemmen den Fristenlauf.

Art. 15 Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidenten, subsidiär dem Secretary General von ELSA St. Gallen. Zur Unterstützung werden zu Beginn der Vereinsversammlung ein Protokollführer, sowie zwei Stimmzähler durch den Vorstand nominiert und von der Vereinsversammlung mit relativer Mehrheit gewählt.
- 2 Stimmberechtigt sind zahlende Vereinsmitglieder gemäss Art. 5 ff. der Statuten, solange sie an der Universität St. Gallen als Studierende immatrikuliert sind, sowie der Vorstand von ELSA St. Gallen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, solange sie an der Universität als Studierende immatrikuliert sind. Alumni sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 3 Bei besonderer Betroffenheit wird ein Stimmberechtigter von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vereinsversammlung mit absoluter Mehrheit unter Ausschluss der betroffenen Person. Besondere Betroffenheit liegt insbesondere vor:
 - a) Als Vorstandsmitglied bei der Abnahme der Jahresrechnung und der Erteilung der Entlastungserklärung an den Vorstand.
 - b) Beim Entscheid über den eigenen Ausschluss aus dem Verein.
- 4 Während den Semesterferien der Universität St. Gallen sind Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einem anderen Verein unzulässig.

Art. 16 Mehrheiten zur Beschlussfassung

- 1 Ein Vereinsbeschluss wird grundsätzlich durch die relative Mehrheit aller anwesenden Stimmen gefasst.
- 2 Für die Annahme von Statutenrevisionen oder für die Auflösung des Vereins ist die qualifizierte Mehrheit aller anwesenden Stimmen notwendig.

- 3 Im Rahmen dieser Statuten definieren sich die notwendigen Mehrheiten folgendermassen:
 - a) Relatives Mehr:
Es genügen mehr Ja- als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmungen.
 - b) Absolutes Mehr:
Die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder müssen einverstanden sein. Enthaltung gelten somit als Nein-Stimmen.
 - c) Qualifiziertes Mehr:
Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen einverstanden sein. Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen.

Art. 17 Geheime Wahlen

- 1 Geheime Wahlen werden, auf Antrag eines Mitglieds und der Zustimmung einer relativen Mehrheit der anwesenden Stimmen, durchgeführt.
- 2 Die geheime Wahl wird per Urnenabstimmung durchgeführt. Die Auszählung erfolgt durch die Stimmenzähler, unter Ausschluss der Mitglieder, des Vorstands, der Gäste und der Revisionsstelle.
- 3 Die Vereinsversammlung kann bis zu fünf Mitglieder bestimmen, welche die Auszählung überwachen.

B. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Vereinsmitgliedern, die als Studierende an der Universität St. Gallen immatrikuliert sind. Er wird an der ordentlichen Vereinsversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung mit relativem Mehr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Vorstandsmitglieder kandidieren einzeln. Zunächst wählt die Vereinsversammlung den Präsidenten, den Treasurer und den Secretary General. In der Folge wird der restliche Vorstand gewählt. Dieser konstituiert sich selbst und wählt zudem einen Vizepräsidenten.
- 3 Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtsperiode jederzeit zurücktreten. Vorbehalten bleibt ein Rücktritt zur Unzeit, bei welchem der Vorstand dem betreffenden austretenden Vorstandsmitglied einen allfällig verursachten Schaden auferlegen kann. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, informiert es den übrigen Vorstand frühzeitig über seine Austrittabsicht und bemüht sich um eine sorgfältige Einführung des neuen Vorstandsmitglieds. Die Regelung der Nachfolge erfolgt gemäss Art. 19 der Statuten.

Art. 19 Ausserordentliche Erweiterung

- 1 Sind weniger als sieben Vorstandsposten besetzt, kann sich der Vorstand zwischen zwei ordentlichen Vereinsversammlungen um ein oder mehrere Mitglieder seiner Wahl erweitern, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird.
- 2 Für solche Vorstandsbeschlüsse gilt eine Referendumsfrist von drei Wochen seit der Mitteilung des Beschlusses (schriftlich oder per E-Mail) an die Vereinsmitglieder. Die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder sind fristgemäss dem Vorstand zuzustellen.
- 3 Der Vorstand stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Trifft dies zu, so hat er innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, die endgültig über die Vorstandserweiterung entscheidet.
- 4 Ein neues Vorstandsmitglied tritt sein Amt nach ungenützt verstrichener Referendumsfrist oder Feststellung des Nichtzustandekommens des Referendums bzw. Bestätigung der Wahl durch die ausserordentliche Vereinsversammlung an.

Art. 20 Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das operative Organ des Vereins. Ihm fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Allgemeine Verwaltungsaufgaben;
 - b) Vertretung des Vereins gegen aussen;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
 - d) Erlass von Reglementen;
 - e) Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Ernennung von Direktoren und Gründung von Organisationskomitees;
 - g) Buchführung.
 - h) Grammatikalische Korrekturen der Statuten, vorgenommen durch den Secretary General;
- 2 Der Vorstand pflegt den Kontakt und den Informationsaustausch mit der Law School und der Studentenschaft der Universität St. Gallen (SHSG).

Art. 21 Organisation des operativen Geschäfts und Reglemente

- 1 Der Vorstand kann Direktoren und Organisationskomitees mit einzelnen Aufgaben betrauen. Er kann dazu mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen Vollmachten aussprechen und dadurch entsprechende Befugnisse übertragen.
- 2 Die Verantwortung für das operative Geschäft verbleibt stets beim Vorstand und kann nicht übertragen werden.
- 3 Der Vorstand erlässt, soweit notwendig, statutenkonforme Reglemente zur Regelung des Geschäftsfortgangs. Neu erlassene Reglemente sowie Änderungen hat der Vorstand an der nächsten Vereinsversammlung zu präsentieren.

Art. 22 Ordentliche Sitzungen

- 1 Die Sitzungsleitung unterliegt grundsätzlich dem Präsidenten, die Protokollführung grundsätzlich dem Secretary General. Subsidiär überträgt der Vorstand diese Funktionen auf andere Vorstandsmitglieder. Die Funktionen können nicht kumuliert werden. Die gleichen Personen nehmen diese Funktion in der Vereinsversammlung wahr.
- 2 Der Vorstand hält regelmässig ordentliche Sitzungen ab, welche durch den Secretary General einberufen werden. Der Sitzungsleiter führt die Sitzungen und sorgt für Ruhe und Ordnung.
- 3 Vorgängig zur Sitzung können bis zum Ablauf einer durch den Secretary General gesetzten Frist Traktanden beim Sitzungsleiter eingereicht werden. Dieser versendet die definitive Traktandenliste nach Ablauf der Frist.
- 4 Abwesende Vorstandsmitglieder müssen zu den Traktanden schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme wird in der Sitzung vom Protokollführer vorgetragen. Der Secretary General kann zur Einreichung solcher Stellungnahmen eine Frist festsetzen.

Art. 23 Ausserordentliche Sitzungen

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, ausserordentliche Sitzungen zu verlangen.
- 2 Die Bestimmungen über die Einberufung nach Art. 22 der Statuten gelten sinngemäss.

Art. 24 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 2 Eingeladene Beisitzer, Direktoren oder Mitglieder eines Organisationskomitees haben beratende Stimme.
- 3 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Bestimmung des Quorums wird nicht berücksichtigt, wer ununterbrochen drei Monate oder länger abwesend ist.
- 4 In begründeten Fällen kann der Vorstand einen schriftlichen Zirkularbeschluss fällen. Ein Vorschlag gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen. Die Abstimmung hat innert 48 Stunden zu erfolgen.

Art. 25 Ausserordentlicher Ausschluss eines Mitgliedes

- 1 Der Vorstand kann mit qualifizierter Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschliessen. Der Beschluss ist der betreffenden Person unter Angabe von Gründen schriftlich oder via E-Mail sofort mitzuteilen.
- 2 Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Beschluss innert 30 Tagen nach Erhalt beim Vorstand anzufechten. Der Vorstand hat seinen Entscheid innert nützlicher Frist wiederzuerwägen. Bei gleichbleibendem Entscheid entscheidet die Vereinsversammlung nach Art. 12 Abs. 3 lit. k der Statuten mit qualifiziertem Mehr.
- 3 Ändert der Vorstand seinen Entscheid nicht, beruft er eine ausserordentliche Vereinsversammlung nach Art. 17 der Statuten ein, wenn die ordentliche Vereinsversammlung nicht innert drei Monaten stattfindet. Die Vereinsversammlung muss nach Art. 12 Abs. 3 lit. k der Statuten den Ausschluss mit qualifiziertem Mehr definitiv bestätigen.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien. Im Rahmen von Veranstaltungen bis zu einem Betrag von 500.- Schweizer Franken besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung, sofern der Treasurer dieser Ausgabe zugestimmt hat.
- 2 Der Vorstand kann mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen Dritten die Zeichnungsberechtigung übertragen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 27 Wahl, Zusammensetzung und Unvereinbarkeiten

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung.
- 2 Diese besteht aus ein bis zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Das Amt des Vorstandes ist mit jenem der Revisionsstelle unvereinbar.

Art. 28 Finanzjahr

Das Finanzjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.
- 2 Der Revisionsbericht muss dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung zugestellt werden, sodass er mit der Traktandenliste nach Art. 13 Abs. 2 der Statuten versendet werden kann.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

- 3 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 15. Mai 2019 revidiert und treten mit der Genehmigung von ELSA Schweiz rückwirkend auf das Vereinsjahr 2019/2020 sofort in Kraft.
- 4 Die aktuellen Statuten sind von Präsident und Secretary General zu unterzeichnen.

Stand vom 15. Mai 2019

Der Präsident

Der Secretary General